

# **S A T Z U N G**

## **Verein „ Rotes Höhenvieh alter Zuchtrichtung e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Rotes Höhenvieh alter Zuchtrichtung e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 35066 Frankenberg. Er wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Marburg/Lahn eingetragen.

### **§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Reinzucht des Roten Höhenviehs unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung alter Genetik.
- (3) Die Aufgabe des Vereins sind insbesondere
  - a) Die Zucht der Erhaltungsrasse Rotes Höhenvieh und ihre züchterische Entwicklung.
  - b) Die Erhaltung und Dokumentierung anteiliger alter Genetik (Besonderheit dieses Vereins)
  - c) Unterstützung der Haltung alter und gefährdeter Haustierrassen
  - d) Durchführung von Veranstaltungen und fachlichen Vorträgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied gem. § 3 (1) a und b erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnende Entscheidungen teilt der Vorstand dem Antragsteller ohne Begründung mit.
- (3) Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch den Tod,
  - c) durch Zahlungsver säumnis nach zweiter Mahnung
  - d) durch Ausschluss

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Berufungsschreibens einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der Nutzungsordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben wird.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie oder ermäßigte Mitgliedschaft in Abweichung von der Beitragsordnung ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und erfolgt in der Regel durch Abbuchung.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

- (2) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand nach §26 BGB

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch diesen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen, indem sie einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnung vorlegen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig ist,
  - f) Entscheidungen von besonderer Tragweite
  - g) die Auflösung des Vereins.
- (7) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von diesem zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.

#### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer
  - c) dem Kassenwart

#### **§ 11 Geschäftsführung / Vertretungsbefugnis**

- (1) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlungen, die Vorstandswahlen sowie Veranstaltungen vorzubereiten.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (6) Für besondere Fälle kann der Vorstand zu einer Sitzung Gäste einladen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 12 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

#### **§ 13 Rechnungswesen**

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorstandes.
- (2) Kassenbericht und Belege werden in der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft.

#### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer leitet ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.

- (2) Der Vorstand sollte schnellstmöglich nach Ablauf seiner Amtszeit neu gewählt werden, oder in seiner bestehenden Form durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, ausgenommen Beschlüsse nach § 9 (6) e, die einfache Mehrheit.
- (6) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Tierzucht, zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.03.2012 beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg/Lahn in Kraft.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam erweisen, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit der größtmöglichen Näherung erreicht.

Frankenberg/ Rengershausen, den 17.03.2012

---

**1. Vorsitzender-**

---

**Kassenwart**

---

**2. Vorsitzender-**

---

**Schriftführer**

Weitere Mitglieder: